

Zabrze

Preis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 8. Zabrze, den 25. Februar 1915.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zeichnet die zweite Kriegsanleihe!

Die Stunde ist gekommen, da von neuem an das gesamte deutsche Volk der Ruf^{er}gehen muß:

Schafft die Mittel herbei, deren das Vaterland zur Kriegsführung notwendig bedarf!

Von der ersten deutschen Kriegsanleihe hat man gesagt, sie bedeute eine gewonnene Schlacht. Wohl an denn, sorget dafür, daß das Ergebnis der jetzt zur Zeichnung aufgelegten zweiten Kriegsanleihe sich zu einem noch größeren Siege gestalte. Das ist möglich, weil Deutschlands finanzielle Kraft ungebrochen, ja unerschöpflich ist. Das ist nötig, denn Deutschland muß gegen eine Welt von Feinden sein Dasein verteidigen und alles einsetzen, wo alles auf dem Spiele steht. Und schließlich:

Es ist nicht nur Pflicht, sondern Ehrensache eines jeden einzelnen, dem Vaterlande in dieser großen, über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidenden Zeit mit allen Kräften zu dienen und zu helfen. Unsere Brüder und Söhne draußen im Felde sind täglich und stündlich bereit, ihr Leben für uns alle hinzugeben. Von den Daheimgebliebenen wird kleineres aber nicht unwichtigeres verlangt: ein jeder von ihnen trage nach seinem besten Können und Vermögen zur Beschaffung der Mittel bei, die unsere Helden draußen mit den zum Leben und Kämpfen notwendigen Dingen ausstatten sollen.

Darum zeichnet auf die Kriegsanleihe! Helfet die Bauen aufrütteln. Und wenn es einen Deutschen geben sollte, der aus Furcht vor finanzieller Einbuße zögert, dem Ruf des Vaterlandes zu folgen, so belehret ihn, daß er seine eignen Interessen wahrt, wenn er ein so günstiges Anlagepapier, wie es die Kriegsanleihe ist, erwirbt. Jeder muß zum Gelingen des großen Werkes beitragen!

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

5% Deutsche Reichsschatzanweisungen.

(Zweite Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% **Schuldverschreibungen des Reichs** und 5% **Reichsschatzanweisungen** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank**. Zeichnungen werden
von **Sonntag, den 27. Februar**, an
bis **Freitag, den 19. März, mittags 1 Uhr**

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postsparkonto Berlin Nr. 99) und bei allen **Zweiganstalten der Reichsbank** mit Staffeneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch **Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank)** und der **Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf Reichsanleihe nimmt auch die **Post** an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet, entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum **31. März** die **Vollzahlung** zu leisten.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am **2. Januar** und **1. Juli** jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am **1. Juli 1915**, der erste Zinsschein ist am **2. Januar 1916** fällig.

Die Tilgung der Schakanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslosungen finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar bezw. 1. Juli.

Welcher Serie die einzelne Schakanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Die **Reichsanleihe** ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schakanweisungen ausgestattet.

4. Der Zeichnungspreis beträgt für die **Reichsanleihe**, soweit Stücke verlangt werden, und für die **Reichsschakanweisungen**, **98,50 Mark**, für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird, **98,30 Mark** für je 100 Mark Nennwert.

Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5% Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschakanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.

Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 %	des zugeteilten Betrages	spätestens am	14. April	d. J.
20 %	"	"	20. Mai	d. J.
20 %	"	"	22. Juni	d. J.
15 %	"	"	20. Juli	d. J.
15 %	"	"	20. August	d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu berichtigen.

9. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen. Die Ausgabe der endgültigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.

10. Die am 1. April d. J. zur Rückzahlung fälligen 60 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschakanweisungen von 1911, Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

Zu I A I a 1134 M. f. S.
II b 2190 M. f. S. u. G.
V. 2156 d. S.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzblatt S. 534) bestimmen wir, das Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sydom.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
v. Schorlemer.

Der Minister
des Innern.
v. Loebell.

Auf einzelnen Rückfragen geht hervor, daß trotz der wiederholt bekannt gegebenen allgemeinen Erlasse noch nicht an allen Stellen volle Klarheit darüber herrscht, daß sämtliche Liebesgaben nur über die zuständigen Abnahmestellen und die Liebesgabenabteilungen der Sammelsanitätsdepots an die Front befördert werden dürfen und daß daher alle Liebesgaben für die **Truppen** im Felde aus dem Bereich des VI. Armeekorps der Abnahmestelle 2 für freiwillige Gaben für das VI. Armeekorps in Breslau, Tauenginstraße 1 b und aus dem Bereiche des V. Armeekorps der Abnahmestelle 2 für freiwillige Gaben für das V. Armeekorps in Posen zuzusenden sind.

Die Abnahmestellen 1 in Breslau bezw. Posen versorgen die **Lazarette**.

Alle Sendungen an die Abnahmestellen genießen Frachtfreiheit, wenn sie folgendermaßen kenntlich gemacht sind

Frei!	Frei!
Freiwillige Krankenpflege	
Militärgut nach § 50 = M. Tr. Ordg.	

Da die Abnahmestellen die in ihren Korpsbezirken aufgestellten Truppenteile pp. zu versorgen haben, weiß ein jeder, der seine Gabe der Abnahmestelle zuwendet, daß sie unseren braven schlesischen Truppen zukommt, wenn er sie für einen Linien-Reserve-Landwehrtruppenteil usw. besonders bestimmt. Neben solchen Gaben empfehlen sich aber auch in reichlichem Maße für die Allgemeinheit bestimmte, um die zahlreichen Neuforderungen usw. entsprechend bedenken zu können. Gaben für **Einzelpersonen** können von den Abnahmestellen nicht befördert werden.

Breslau, den 6. Februar 1915.

R. K. 1422
T. D.

Der Territorialbelegierte.
gez. von Guenther.

Anordnung.

In Ergänzung der Vorschrift unter Ziffer 5 b der Bekanntmachung über die Verschärfung des Kriegszustandes wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmt:

Wer über Truppenbewegungen, militärische Anordnungen oder Maßnahmen auch nur mündlich Nachrichten verbreitet, die die Presse noch nicht veröffentlicht hat, oder wer zur Verbreitung solcher Nachrichten auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 3. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

von Bacmeister.

Trotz wiederholter Warnungen kommen noch immer Fälle mangelnder Verschwiegenheit über militärischer Dinge, insbesondere über Truppenverschiebungen, vor.

Auch für Nichtmilitär ist es meist ohne weiteres klar, daß bei der mit allen Mitteln betriebenen Spionagetätigkeit unserer Feinde diesen hierdurch wertvolles Material ausgeliefert und für unser Vaterland und unsere tapferen Truppen unberechenbarer Schaden angerichtet werden kann. Trotzdem kann man täglich beobachten, daß Personen in Gasthäusern, Straßenbahnen oder an anderen öffentlichen Orten Nachrichten von den Kriegsschauplätzen, die ihnen aus Briefen ihrer im Felde stehenden Angehörigen oder auf andere Weise zugegangen sind, laut besprechen, oft nur um sich mit ihrer Kenntnis der geheimzuhaltenden Vorgänge wichtig zu tun.

Es sei deshalb hier nochmals darauf hingewiesen, daß es in der gegenwärtigen Zeit eine der ersten patriotischen Pflichten jedes deutschen Staatsbürgers ist, sich in Gesprächen dieser Art die **allergrößte Zurückhaltung** aufzuerlegen. Dies gilt auch für Weitergabe von militärischen Nachrichten in Privatgesprächen.

Für diejenigen, die sich dieser Pflicht auch weiterhin glauben entschlagen zu können, sei auf das in vorliegender Nummer veröffentlichte, mit Androhung schwerer Strafen verbundene Verbot hingewiesen, zu dem sich die zuständige Militärbehörde zur Sicherung unserer vaterländischen Interessen gegen gemeingefährliche Schwachhaftigkeit entschlossen hat.

Ein ähnliches Verbot für **schriftliche** Mitteilungen dieser Art ist bereits früher erlassen worden.

Beide Verbote richten sich nicht gegen die Verbreitung wissentlich **falscher** Gerüchte die bereits anderweit unter Strafe gestellt ist, wenn diese Gerüchte die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen geeignet sind.

Sie richten sich auch nicht gegen die **vorsätzliche** Verbreitung von Nachrichten in der Absicht, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des deutschen Reiches Nachteil zuzufügen — eine Handlungsweise, die als Landesverrat mit Zuchthaus bestraft wird. — Sie wollen vielmehr die **fahrlässige** Begünstigung unserer Feinde durch unangebrachte Mitteilungen treffen.

Anordnung.

II d, II e 2 Nr. 11846. — Das Aufstellen von Weiß- und Schwarzbrot oder anderer Backware zur beliebigen Verfügung der Gäste in Gast-, Speise- und Schankwirtschaften ist verboten. Brot oder andere Backware darf zu den Speisen nur auf besonderes Verlangen geliefert werden. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) bestraft.

Breslau, den 7. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.

I. 746.

Zabrze, den 19. Februar 1915.

Stickstoffersatz.

Chilit- und Norgesalpeteter und schwefelsaures Ammoniak sind nicht mehr zu bekommen, andere Stickstoffersatz schwer zu beschaffen.

Im Stallmist gehen im Jahre etwa 30 Millionen dz. durch mangelhafte Konservierung verloren. Das beste Konservierungsmittel ist Torfstreu. In jede Jaucherinne im Rindvieh- und Pferdebestall gehört Torfstreu; die Luft im Stall wird dabei sofort eine andere.

In diesem stickstoffarmen Jahre verwende man Torfstreu und immer wieder Torfstreu in den Jaucherinnen sowie im Beisatz zu Strohfleu im Stall und auf der Düngerstätte.

I b. 842.

Zabrze, den 17. Februar 1915.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände erinnere ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. Dezember 1912 — Kreisblatt Stück 52 Seite 379 — an die Aufstellung und Weitergabe der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder gemäß § 5 der mit genannter Verfügung veröffentlichten „Bestimmungen über Beginn und Dauer der Schulpflicht“ der Kgl. Regierung in Oppeln vom 11. Oktober 1912.

I. 938.

Zabrze, den 20. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Aufgrund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 wird für den Kreis Zabrze der

Höchstpreis für Kartoffeln

im Kleinhandel auf 5,00 Mark für den Zentner festgesetzt. Bei freier Lieferung in den Aufbewahr-

Werkraum des Käufers ist eine Mehrforderung von 25 Pfg. für den Zentner mit der Maßgabe zulässig, daß eine besondere Vergütung für die Übergabe der Säcke zum Transport nicht gefordert werden darf.

Als Kleinhandel ist der sogenannte Detailhandel anzusehen, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Anordnung tritt mit dem 22. Februar 1915 in Kraft.

Zugleich tritt die Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 Kreisblatt S. 9 außer Geltung

I. 942.

Zabrze, den 23. Februar 1915.

Die Bundesratsverordnung vom 5. und 21. Januar 1915 über das Verfüttern von Roggen, Hafer, Mehl und Brot — R. G. Bl. S. 6 und 27 — und die ministerielle Ausführungsanweisung dazu vom 18. Januar 1915 — Sonderausgabe zum Amtsblatt Stück 4 — sind im Wesentlichen durch die inzwischen ergangenen schärferen Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 25. I. und 13. II. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide, Mehl und Hafer — R. G. Bl. Seite 35 und 81 — und das in diesen enthaltene unbedingte Verfütterungsverbot überholt.

Ich mache hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß durch die neuen Vorschriften etwa früher erteilte Ausnahmegenehmigungen ungültig geworden sind.

I. 943.

Zabrze, den 22. Februar 1915.

Nach § 4 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. d. Mts. — R. G. Bl. S. 78 — haben die in § 2 und 3 der Verordnung bezeichneten Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken, einschließlich der Raffinerien, Melasseentzuckerungsanstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, soweit sie nicht Verbraucher sind, am **25. Februar 1915** der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16. anzuzeigen, welche Vorräte an

Melasse,

Zuckernachprodukten,

Melassefuttermitteln,

Zuckerfuttermitteln,

getrockneten Schnitzeln,

Melassetrockenschnitzeln,

getrockneten Zuckerschnitzeln

sie besitzen oder in Gewahrsam haben, und zwar von je 10 dz an.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Bezugsvereinigung ein Formular in Gestalt einer Postkarte herstellen lassen, die sie den Handelskammern zugesandt hat.

Die Handelskammern werden die Verteilung dieser Karten an dieanzeigepflichtigen Fabriken, Anstalten und Personen in ihrem Bezirk vornehmen.

Wer keine Karte erhält, hat die Uebersendung einer solchen bei der Handelskammer zu beantragen.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark wird bestraft, wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Abgabe der Anzeige nicht nachkommt.

Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

An der **Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau Ols** findet vom 1. bis 6. März ein Lehrgang über Obstbau, und vom 8. bis 10. März ein solcher über Gemüsebau

statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen, soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen. — Die Hauptlehrgänge der Anstalt (— Schüler- und Eleventkursus —) beginnen am 1. März. Anfragen und Anmeldungen sind an die Anstaltsleitung zu richten.

Nicht jedes brauchbare fleckigen Land zur Hervorbringung von Nahrungsmitteln aus.

III. 850.

Zabrze, den 19. Februar 1915.

Weitere Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge sind zugeteilt worden:

Preußen.

Regierungsbezirk Danzig	I D 2501—3000
„ Posen	I Y 2301—2800
„ Köln	I Z 16001—17000.

Bayern.

Bezirks-Amt Mühlendorf	II B 1761—1800
„ Rosenheim	II B 3001—3050
Stadtmagistrat Landshut	II C 1001—1100
Bezirks-Amt Bilsbiburg	II C 1886—1920
„ Neustadt a. W. N.	II E 1601—1640
Stadtmagistrat Weissenburg a. S.	II S 1941—1970

Bezirks-Amt Lauf	II S 2571—2590
„ Miltenberg	II U 1736—1775
„ Mertissen	II Z 1331—1355
Stadtmagistrat Rempten	II Z 2411—2460.

Württemberg.

Amtsoberamt Stuttgart	III E 601—700
Oberamt Rotweil	III M 601—700
„ Ulm	III Z 801—900.

Baden.

Bezirks-Amt Konstanz	IV B 7801—7900.
--------------------------------	-----------------

Hessen.

Kreisamt Worms	V R 701—800
	V R 1001—1200.

Sachsen-Altenburg.

Stadtrat Altenburg	S A 400—499.
------------------------------	--------------

Schwarzburg-Rudolstadt.

Landratsamt Königssee	S R 251—300.
---------------------------------	--------------

Ferner führen seit dem 1. Dezember 1914 bis auf weiteres die der Heeresverwaltung gehörigen Kraftfahrzeuge — ausgenommen diejenigen des Feldheeres — besondere Kennzeichen, und zwar im ganzen Reichsgebiet außer Bayern das übliche weiße Schild mit schwarzen Buchstaben M K und der Armeekorpsnummer in römischer Zahl sowie einer Erkennungsnummer in arabischen Zahlen, in Bayern weißes Schild mit schwarzer Aufschrift II M und Erkennungsnummer in arabischen Zahlen.

III. 867.

Zabrze, den 18. Februar 1915.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindviehbestande des Arbeiters Thomas Bastuschla in Stawiska Gemeinde Schoppinik, des Dominus Brynow, sowie des R. und R. Schlachtviehdepots Nr. 1 des 1. österreichischen Armeekorps in Rosdzin und Schoppinik, Kreis Rattowitz erloschen.

III. 902.

Zabrze, den 22. Februar 1915.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Schlafhausmeisters Gomolla in Janow, sowie unter dem Rindviehbestande des Dominus Luisenhof in Birkenal, Kreis Rattowitz, ist erloschen.

III. 903.

Zabrze, den 22. Februar 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Dominus Marlenhof, Kreis Rattowitz, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

III. 904.

Zabrze, den 22. Februar 1915.

Unter dem Rindviehbestande der verwitweten Häusler Marie Synzli in Birkental, Kreis Rattowitz, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

III. 952.

Zabrze, den 23. Februar 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Wieszowa Kreis Tarnowitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Königliche Landrat.

K. II. 1565.

Zabrze, den 20. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Die Firma Adolf Weichsel zu Zabrze beabsichtigt auf ihrem Fabrikgrundstück in Zabrze einen Luftdruckhammer umzustellen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Zabrze, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesen Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Büro des Amtsvorstehers zu Zabrze zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin

auf den 13. März d. Js. vormittags 10 Uhr

im Amtslokal des Herrn Amtsvorstehers zu Zabrze anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verpachtung.

Die **Hebebefugnis** von **Chausseegeld** auf den **Kreischausseen** des **Kreises Zabrze**

1. **am Zollhaus Guidoegrube mit Nebenstelle in der Abzweigung nach Maloschau.**

a) für 1/2 Meile in der Richtung von Zabrze nach Kunzendorf und umgekehrt,

b) für 1 Meile in der Richtung von Zabrze bezw. Paulsdorf nach Maloschau und umgekehrt

2. **am Zollhaus Concordiagrube mit Nebenstelle am südlichen Ausgange vom Dorfe Mikultschük.**

a) für 1 Meile in der Richtung von Zabrze nach Biskupik und umgekehrt,

b) für 1 Meile in der Richtung von Zabrze bezw. Biskupik nach Mikultschük und umgekehrt

3. **am Zollhaus Kunzendorf.**

a) für 1/2 Meile in der Richtung von Zabrze nach Chudow und umgekehrt,

b) für 1/2 Meile in der Richtung von Zabrze nach Antonienhütte und umgekehrt,

c) für 1 Meile in der Richtung von Antonienhütte nach Chudow und umgekehrt

soil für die Zeit **vom 1. April 1915 bis Ende März 1916** im **licitationswege** nach den einzelnen Hebestellen getrennt verpachtet werden.

Hierzu steht Termin auf

Donnerstag, den 4. März d. Js. vormittags 10 Uhr

im **Kreishaus Zabrze, Dorotheenstrasse Nr. 19, Zimmer Nr. 10** an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können schon vorher im **Kreisbauamt, hieselbst, Parissiusstrasse Nr. 1** eingesehen werden.

Jeder Bieter hat eine **Bietungskautiön** von **300 Mk.** und der Pächter solche in der Höhe des vierten Teiles der Pachtsumme zu erlegen. **Zuschlagsfrist** beträgt **14 Tage.**

Zabrze den **20. Februar 1915.**

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Reise und Tagegelde=Ordnung für die Beamten der Gemeinde Sosniza.

Auf Grund des § 6 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 sowie des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 1914 wird hiermit folgende Ordnung für die Reisekosten und Tagegelde der Kommunalbeamten der Gemeinde Sosniza erlassen:

§ 1.

Sowohl die auf Probe als auch die definitiv gegen Besoldung angestellten Beamten der Gemeinde erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern Tagegelde und Reisekosten nach den jeweilig geltenden Bestimmungen und Sätzen, nach welchen den unmittelbaren Staatsbeamten Tagegelde und Reisekosten zustehen und zwar sollen erhalten:

1. der Gemeindevorsteher die Sätze der unter § 1 V des Gesetzes vom 26. Juli 1910 bezeichneten Beamten.

2. Der Gemeindefekretär und Gemeinderendant die Sätze der unter § 1 VII Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Beamten.

3. Vollziehungsbeamte die Sätze nach § 1 VII Abs. 2 a. a. O.

Bei der Berechnung der Sätze kommen die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 24. September 1910 (B. S. 1910 S. 269) und die allgemeine Verfügung des Kgl. Staatsministeriums vom 13. X. 1911 (B. S. 1911 S. 213) über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten sinngemäß zur Anwendung.

§ 2.

Für die Ausführung von Transporten, Ueber- und Zuführungen jeder Art kommt für die Berechnung der Tagegelde und Reisekosten die Transportordnung für die Provinz Schlesien vom 10. September 1903 (Regierungsamtsblatt Stück 39 Sonderbeilage) zur Anwendung.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Jabrzer Kreisblatt in Kraft.
Sosniza, den 17. Dezember 1914.

(L. S.)

Der Gemeinde-Vorstand.

Dr. Umann,
Gemeindevorsteher.

Boitas, Czambor,
Schöffen.

Genehmigt auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit §§ 6 und 18 des Kommunalbeamten-Gesetzes vom 30. Juli 1899.

Zabrze, den 3. Februar 1915.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.

Suermondt.

Jofisch.

Pieler.

Gebühren-Ordnung

für Entseuchung durch den Desinfektor des Amtsbezirk Sosniza
und für Desinfektion im Dampfapparat der Gemeinde Sosniza.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. Dezember 1914 wird für den Gemeindebezirk Sosniza folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Es ist zu erheben:

- a) für Wohnungsdesinfektion bis zu 2 Räumen 4,00 Mk.
- b) für 3 oder mehr Räume 5,00 "
- c) für jede Wiederholung die entsprechende Hälfte der Sätze zu a und b.
- d) für jede Desinfektion im Dampfapparat, einschließlich Hin- und Rücktransport 5,00 "
- e) für die Mühehaltung und Kosten in Fällen, wo die Verpflichteten die Desinfektion hindern 3,00 Mk.

2. Die Erhebung der Gebühren unterbleibt, wenn die Zahlungspflichtigen von einem Einkommen bis zu 1800 Mark einschl. veranlagt sind.

3. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sosniza, den 1. Dezember 1914.

(L. S.)

Der Gemeinde-Vorstand.

Dr. Ullmann,
Gemeindevorsteher.

Boitas, Czambor,
Gemeindegewählten.

Genehmigt auf Grund der §§ 8 und 77 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893.

Zabrze, den 3. Februar 1915.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.

Suermondt.

Dr. Nathan.

Hochgesand.

**Versorgt Euch
mit Vorrat an Schweinefleisch-Dauerware.**

Auszug aus der Verlustliste
Ausgabe: 359 bis 372. Kreis Zabrze.

Dienstgrad, Vor- und Zuname	Truppenteil	Geburtsort	Erklärung der Abkürzungen: l. v. = leicht verwundet sch. v. = schwer t. = tot verm. = vermisst gef. = gefangen
Unteroffizier Franz Zamadzki	Infanterie-Regmt. 130	Ruda	gefallen
Reservist Johannes Wryzoll	"	Paulsdorf	gefallen
Gefreiter Josef Zamborek	Feld-Art.-Regmt. 57	Zaborze	l. v.
Gefreiter d. R. Bernhard Krain	"	Ruda	l. v.
Unteroff. d. R. Johann Pomalla	Pionier-Regiment 18	Zaborze	sch. v.
Gefreiter Josef Rusch	1. Gard.-Ers.-Regt.	Ruda	sch. v.
Wehrmann Johann Stollorz	Infant.-Regiment 22	Zabrze	l. v.
Reservist Jakob Bont	Landw.-Inf.-Regt. 51	Ruda	bisher verm., ist im Lazarett
Oberstleutnant Bothar Szmula	Feld.-Art.-Regmt. 2	Zabrze	gefallen
Unteroffizier Peter Bismiol	" " 57	Zabrze	l. v.
Kriegsfreiw. Ignaz Sliwka	Inf.-Regtm. 22	Zabrze	l. v.
Ersatz-Res. Johann Rascha	Landw.-Inftr.-Rgt. 23	Ruda	v.
Reservist Otto Blümel	Res.-Jäger-Batl. 6	Biskupitz	l. v.
Wehrmann Vinzent Salowiezki	Infanterie-Regmt. 51	Kunzendorf	gefallen
Schütze Heinrich Urbanek	Feldmasch.-Gewehrz. 40	Zabrze	schw. v.
Reservist Johann Gorawsky	Grenadier-Regmt. 10	Zaborze-Poremba	l. v.
Kriegsfreiw. Paul Duda	Garde-Grenadier-Rgt. 5	Ruda	l. v.
Musketier Alois Dyla	Infanterie-Regtm. 23	Paulsdorf	l. v.
" Julius Wigner	" 61	Zabrze	v., bei der Truppe
Ers.-Res. Dominik Hajos	" 169	Ruda	l. v.

Dienstgrad, Vor- und Zuname	Truppenteil	Geburtsort	Erklärung der Abkürzungen: I. v. = leicht verwundet sch. v. = schwer " " t. = tot verm. = vermisst gef. = gefangen
Füsilier Johann Bondza	Füsilier-Regiment 38	Zabrze	I. v.
Füsilier Walter Womrzij	"	Zabrze	sch. v.
Gefreiter Johann Bogusch	Füsilier-Regiment 38	Zaborze	sch. v.
Wehrmann Johann Czabon	Infanterie-Regmt. 59	Zabrze	I. v.
Kriegsfreim. Robert Schneider	" 61	Zaborze	I. v.
Wehrmann Johann Wylczol	" 59	Zabrze	verm.
Musketier Johann Scholdra	" 67	Zaborze	I. v.
Reservist Richard Berii	Infanterie-Regmt. 175	Borsigwerf	v.
Musketier Stefan Soma	"	Zaborze	I. v.
Ers.-Reservist Franz Klop	"	Biskupiz	v.
Kriegsfreiwilliger Josef Jurczyn	"	Studa	gefallen
Reservist Johann Broblowski	Infanterie-Regmt. 18	Studa	I. v.
" Theofil Haberta	" " 56	Studa-Boremba	I. v.
Gefr. d. R. Vinzent Kupla	Grenadier-Regiment 11	Zabrze	I. v.
Kriegsfreiwilliger Richard Matka	Infanterie-Regmt. 95	Zabrze	v.
Wehrmann Wilhelm Turubin	" " 146	Zabrze	tödtlich verunglückt
Grenadier Wilhelm Mandel	Königin Elisabeth- Gard.-Grenad.-Regt. 3	Zabrze	bisher verm. ist in franz. Gefangensch.
Reservist Ernst Mofwa	Grenadier-Regmt. 11	Zaborze	I. v.
Wehrmann Franz Widuch	Landw.-Inf.-Regt. 22	Bujalow	verm.
" Franz Warzecha	"	Bielschowitz	I. v.
" Viktor Raczmarek	" 23	Zabrze	I. v.
Musketier Paul Marek	Infanterie-Regmt. 51	Zaborze	gefallen

Dienstgrad, Vor- und Zuname	Truppenteil	Geburtsort	Erklärung der Abkürzungen: l. v. = leicht verwundet sch. v. = schwer " " = tot verm. = vermisst gef. = gefangen
Unteroff. d. R. Ernst Wenglorz	Infanterie-Regmt. 51	Ruda	l. v.
Musketier August Wiczorek	" 53	Matoschau	gefallen
" Josef Sobel	" 72	Ruda	bisher verm ist v.
" Florian Stenzel	"	Bielschowitz	bisher schw. v., ist gestorben
" Herm. Twaruschka	"	Bielschowitz	bisher v., ist gestorben

Zabrze, den 20. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

Welche Firma in Oberschlesien

mit guten Beziehungen würde für mich faßweise Benzol bei den verschiedenen Werken in größerem Maße einkaufen und abholen lassen. Reichter guter Nebenverdienst. Offerten unter **X 100**.

Gegr. 1840.

Pädagogium Katscher

Kr. Leobschütz.

Sich. Vorbereitg. bis Prima aller höh. Schul. u. z. Einj.-Freiw. Prüfung. — **Prospekt.** —

Schmalz pr. Pfd. 70 Pf.

ist jetzt nirgends zu haben. Als Ersatz empfehlen wir unsere ganz vorzügliche „Sammelkorb“-Sahnen-Margarine per Orig.-Postpaket franko gegen Nachnahme von Mk. 6,40, bei Bahnfrachten billiger. Garantie: Zurücknahme.
Sammelkorb-Vertrieb G.m.b.H. Magdeburg 120

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czech, in Zabrze.